

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0022-IV/10/2019

Wien, am 14. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2019 unter der Nr. **3086/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Novellierung Gesetzestext zum Kinderbetreuungsgeld für Krisenpflegeeltern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass das Wesen der Krisenpflege darin besteht, die betroffenen Kleinkinder (idR unter 3 Jahren) für die Dauer der Gefährdungsabklärung (Kindeswohlgefährdung, Ausfall der Betreuungsperson, etc.) zur vorübergehenden Pflege und Erziehung von Krisenpflegepersonen (idR einige Wochen) versorgen zu lassen, bis entweder über die Rückkehr des Kindes in die Familie oder dessen Übergabe in Dauerpflege entschieden werden kann.

Mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 14/2019, wurde eine Kompetenzentflechtung dahingehend vorgenommen, dass in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt und die Gesetzgebungskompetenz zur Gänze den Ländern übertragen wird. Diese Kompetenzänderung tritt unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens einer Vereinbarung zwischen dem Bund

und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe in Kraft (Art. 151 Abs. 63 Z 5 B-VG in der Fassung der genannten Novelle). Mit dieser Vereinbarung, die noch in diesem Jahr in Kraft treten soll, verpflichten sich Bund und Länder, das bisherige Schutzniveau in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass Krisenpflegeeltern keine Eltern im Sinne des § 184 ABGB sind, da keine Eltern-Kind ähnliche Beziehung mit dem Kind besteht. Diese Rechtsprechung hatte zur Folge, dass für alle Krisenpflegeeltern mangels Erfüllung des Elternbegriffs kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld mehr bestand. Mit der Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wurde sichergestellt, dass alle Krisenpflegeeltern, die bis Sommer 2018 Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hatten, diesen auch weiterhin haben. Sofern Krisenpflegeeltern ein Kind länger als 91 Tage in Betreuung haben, besteht ab dem ersten Tag Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Krisenpflegeeltern erhalten bei Erfüllung aller Voraussetzungen Kinderbetreuungsgeld. Die 91 Tage (dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage beim Kinderbetreuungsgeld für alle Eltern, inklusive Dauerpflegeltern daher muss auch entsprechendes für Krisenpflegeeltern gelten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wieso wurde die Ankündigung, dass alle Krisenpflegeeltern - auch wenn sie die Kinder weniger als 3 Monate betreuen - künftig Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben werden, nicht umgesetzt?*
- *Obwohl es rechtliche Möglichkeiten für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für Krisenpflegeeltern ab dem ersten Tag der Betreuung gegeben hätte, die Ihrer Aussage "Und die werden auch in Zukunft ein Kinderbetreuungsgeld bekommen, selbst wenn sie die Kinder nicht drei Monate haben" entsprochen hätten, wurden diese nicht ausgeschöpft. Warum nicht?*
- *Weshalb ist es Ihnen in mehr als einem halben Jahr seit dem Anlassfall des Gerichtsurteils des OLG Graz nicht gelungen, eine Lösung für alle Krisenpflegeeltern zu finden, unabhängig von der Betreuungsdauer?*

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu Krisenpflegeeltern bestanden vor der Novelle keine alternativen rechtlichen Möglichkeiten für einen Kinderbetreuungsgeldbezug für diese Personengruppe. Dennoch ist es durch die Novelle gelungen, die Gleichbehandlung von Krisenpflegepersonen mit (Dauer-)Pflegeeltern sachlich soweit zu begründen, dass entsprechende Ansprüche im

Kinderbetreuungsgeldgesetz unter Berücksichtigung der Verfassungskonformität normiert werden konnten. Eine andere Lösung im Kinderbetreuungsgeldgesetz war nicht möglich.

Zu Frage 4:

- *Wie beurteilen Sie den Beitrag, den Krisenpflegeeltern für die Gesellschaft erbringen, und insbesondere welche finanzielle Entlastung bewirken diese – nach den in Ihrem Ministerium aufliegenden Berechnungen – für den Staat im Kostenvergleich mit institutioneller Unterbringung?*

Krisenpflegepersonen leisten einen wichtigen gesellschaftspolitischen Beitrag. Ab dem Tag der Übernahme des Kindes bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses gebührt Pflegekindergeld zur Abgeltung der Unterhaltsleistung für die gepflegten Kinder. Wie bereits in der Einleitung festgehalten, obliegt das Krisenpflege-Wesen der Zuständigkeit der Länder. Die konkrete Ausgestaltung und finanzielle Abgeltung ist in den Bundesländern daher unterschiedlich geregelt. Es gibt sowohl Pflegepersonen, die für den sozialpädagogischen Mehraufwand in einem Dienstverhältnis stehen (Angestellte oder freie Dienstnehmer/innen), als auch solche ohne Dienstverhältnis.

Zu Frage 5:

- *Werden Sie sich künftig dafür einsetzen, dass für alle Eltern, unabhängig von verschiedenen Bedürfnissen, unterschiedlichen Rahmenbedingungen und ohne Beachtung besonderer Härtefälle, die gleichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Kinderbetreuungsgelds gelten?*

Schon derzeit gelten im Kinderbetreuungsgeldgesetz dieselben Anspruchsvoraussetzungen für alle Eltern, weshalb genau aus diesem Grund eine Ungleichbehandlung durch die Novelle nicht möglich war.

Zu den Fragen 6, 7 und 10:

- *Kinder, die weniger als 91 Tage bei ihren Krisenpflegeeltern wohnen und für die es deshalb kein Kinderbetreuungsgeld mehr geben soll, werden dadurch zu Kindern zweiter Klasse. Wie wollen Sie verhindern, dass die Betreuungssituation für diese Kinder schlechter aussieht, dadurch dass kein Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird?*
- *Werden Sie in Verhandlungen mit den Bundesländern eintreten, damit statt des Kinderbetreuungsgeldes andere Zahlungen an Kurzzeit-Pflegeeltern ausbezahlt werden?*
- *Welche Maßnahmen werden seitens des Ministeriums getroffen, wenn der Bedarf an Krisenpflegeeltern nicht mehr gedeckt werden kann?*

Es wird, wie in der Einleitung bereits dargestellt, auf die Zuständigkeit der Länder zu diesem Thema verwiesen. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass die Länder ihre Leistungen je nach Bedarf und bisheriger Höhe anpassen werden.

Zu Frage 8:

- *Was wird mit den Geldern passieren, die man in Zukunft aufgrund der neuen Regelung des Kinderbetreuungsgelds für Krisenpflegeeltern einspart?*

Durch die gegenständliche Gesetzesnovelle kommt es — schon allein im Hinblick darauf, dass bei unter 91-tägiger Krisenpflege die ursprünglichen Ansprüche der Eltern erhalten bleiben, sofern die Kinder wieder in ihre Familien zurückkehren — infolge äußerst geringer Fallzahlen zu keinen relevanten finanziellen Einsparungen, sodass auch keinerlei neue Maßnahmen angedacht werden können.

Zu Frage 9:

- *Wie wird die geplante Evaluierung im Bereich Krisenpflegeeltern aussehen und was wird sie umfassen?*

Diesbezüglich wird eine gesonderte Analyse erfolgen. Ergänzend darf ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2394/J vom 6. Dezember 2018 zur laufenden Evaluierung zum Kinderbetreuungsgeld verweisen.

Dr. Juliane Bogner-Strauß

